

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT**

**26. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Januar 2014
zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf den Sozialausweis und die ISI+-Karte**

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Nationalregister": das Nationalregister der natürlichen Personen, eingeführt durch das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

2. "Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit": die Erkennungsnummer des Nationalregisters, wenn es sich um einen Sozialversicherten handelt, der im vorerwähnten Nationalregister aufgenommen ist, oder, in deren Ermangelung, die Erkennungsnummer, die auf die vom König festgelegte Weise in Ausführung des Artikels 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit zugeteilt wird,

3. "Register der Zentralen Datenbank": die Datenbank, die von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit verwaltet wird.

Art. 2 - § 1 - Die ISI+-Karte enthält folgende Angaben:

1. Personalien aus dem Nationalregister oder den Registern der Zentralen Datenbank, das heißt: Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht,

2. Angaben zur Karte: das Datum des Beginns der Gültigkeit, das Datum des Endes der Gültigkeit, die einmalige Erkennungsnummer der Karte und die spezifischen Elemente in Bezug auf die Sicherheit.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Angaben können insbesondere mittels der Barcodes eingesehen werden.

§ 3 - Das Format dieser Karte entspricht dem des in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise erwähnten elektronischen Personalausweises.

Art. 3 - Die Versicherungsträger prüfen bei der Ausstellung der ISI+-Karte vorab, ob die in Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2014 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf den Sozialausweis und die ISI+-Karte erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 4 - In keinem Fall darf ein Sozialversicherter Inhaber von mehr als einer gültigen ISI+-Karte sein.

Art. 5 - § 1 - Wenn ein Versicherungsträger von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit darüber informiert wird, dass eine oder mehrere der in Artikel 2 erwähnten Angaben geändert wurden, teilt er dem Sozialversicherten mit, dass die ISI+-Karte ersetzt werden muss.

§ 2 - Wenn der Sozialversicherte die Beschädigung, den Diebstahl oder den Verlust der ISI+-Karte feststellt, benachrichtigt er den Versicherungsträger, dem er angehört.

Art. 6 - § 1 - Bis zur Ausstellung der neuen ISI+-Karte händigt der Versicherungsträger den in Artikel 5 § 2 erwähnten Sozialversicherten so schnell wie möglich eine Sozialversicherungsbescheinigung aus, die dieselben Angaben enthält, die auch auf der ISI+-Karte enthalten sein müssen.

Die Gültigkeitsdauer der Sozialversicherungsbescheinigung beträgt zwei Monate ab ihrer Aushändigung.

§ 2 - Der Versicherungsträger händigt den Sozialversicherten, die sich in einer interessenswürdigen sozialen Lage befinden, die auf der Grundlage der vom Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung festgelegten Modalitäten als solche anerkannt wird, so schnell wie möglich eine Sozialversicherungsbescheinigung aus, die dieselben Angaben enthält, die auch auf der ISI+-Karte enthalten sein müssen.

Für Sozialversicherte, die sich in einer interessenswürdigen sozialen Lage befinden, wird die Gültigkeitsdauer der Sozialversicherungsbescheinigung auf sechs Monate festgelegt.

§ 3 - Der Versicherungsträger informiert die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit unverzüglich über die Meldung der Beschädigung, des Diebstahls oder des Verlusts einer ISI+-Karte.

§ 4 - Der Versicherungsträger ist verpflichtet, eine Vergütung von 2,50 Euro für die Ersetzung einer beschädigten, gestohlenen oder verlorenen ISI+-Karte zu erheben.

(...)

Art. 16 - Gültige Sozialausweise, die aufgrund der vorerwähnten Königlichen Erlasse vom 19. Juni 1997, 13. Februar 1998 und 22. Februar 1998 und des vorerwähnten Ministeriellen Erlasses vom 10. Dezember 1998 ausgestellt wurden, bleiben bis zum [31. Dezember 2016] gemäß den bestehenden Modalitäten zu Identifizierungszwecken gültig. [Art. 16 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 7. März 2016 (B.S. vom 21. März 2016)]

Art. 17 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2014.

Art. 18 - Die für Inneres zuständige Ministerin und die für Soziale Angelegenheiten zuständige Ministerin sind, jede für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

←—————→

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU**

[C - 2022/33851]

2 FEBRUARI 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 14 januari 2002 betreffende de kwaliteit van voor menselijke consumptie bestemd water dat in voedingsmiddeleninrichtingen verpakt wordt of dat voor de fabricage en/of het in de handel brengen van voedingsmiddelen wordt gebruikt. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 2 februari 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit van 14 januari 2002 betreffende de kwaliteit van voor menselijke consumptie bestemd water dat in voedingsmiddeleninrichtingen verpakt wordt of dat voor de fabricage en/of het in de handel brengen van voedingsmiddelen wordt gebruikt (*Belgisch Staatsblad* van 12 maart 2021).

**SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT**

[C - 2022/33851]

2 FEVRIER 2021. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 14 janvier 2002 relatif à la qualité des eaux destinées à la consommation humaine qui sont conditionnées ou qui sont utilisées dans les établissements alimentaires pour la fabrication et/ou la mise dans le commerce de denrées alimentaires. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 2 février 2021 modifiant l'arrêté royal du 14 janvier 2002 relatif à la qualité des eaux destinées à la consommation humaine qui sont conditionnées ou qui sont utilisées dans les établissements alimentaires pour la fabrication et/ou la mise dans le commerce de denrées alimentaires (*Moniteur belge* du 12 mars 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2022/33851]

2. FEBRUAR 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 2. Februar 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT
DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

2. FEBRUAR 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, der Artikel 2, 5 § 2 und 18;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. März 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.695/3 des Staatsrates vom 10. Juli 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Volksgesundheit und des Ministers der Landwirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 4 - Für die Anwendung von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren wird Wasser, das den Bestimmungen von Artikel 3 nicht genügt, für schädlich erklärt.“

Art. 2 - Die Anlage zum selben Erlass wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des niederländischen Textes]

2. [Abänderung des niederländischen Textes]

3. [Abänderung des niederländischen Textes]

4. In Punkt IV Teil D Nr. 2, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2017, wird Nr. 2 Buchstabe a) wie folgt ersetzt:

„2. Die Probenahme an den Stellen der Einhaltung genügt folgenden Anforderungen:

a) Die Proben zur Kontrolle der Einhaltung von bestimmten chemischen Parametern (vor allem Kupfer, Blei und Nickel) werden ohne Vorlauf an den Stellen der Einhaltung entnommen. Zu einer zufälligen Tageszeit wird eine Probe von einem Liter entnommen (Zufallsstichprobe).“

Art. 3 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister und der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Februar 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit
Fr. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL